
Verordnung zum Schutze des Aahorns ¹

(Änderung vom 25. Mai 2010)

Das Umweltdepartement in Betracht,

dass der Regierungsrat mit Entscheid vom 16. März 2010 (RRB Nr. 290/210) über die Beschwerde (VB 163/2009) entschieden hat und damit das Umweltdepartement anwies, § 10 der SchutzV in der vom 14. November bis 15. Dezember 2009 öffentlich aufgelegten Fassung (Verbot der Sportfischerei in der Wasserzone) in Kraft zu setzen,

beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Aahorns vom 18. Februar 2009² wird wie folgt geändert:

I.

§ 10 Wasserzone

¹ Die Wasserzone bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Seeuferzustandes.

² In dieser Zone sind das Baden sowie das Anlegen, Stationieren und das Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot sind die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht und das Schiffsinspektorat ausgenommen. Das Befahren dieser Zone für den Hochwasserschutz und zum Einsammeln von Schwemmholz ist gestattet.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Umweltdepartement
Der Vorsteher: Andreas Barraud

¹ SRSZ 722.112

² GS 22-58.